



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3011 Bern

Zustellung per Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Sursee, 18. Oktober 2023

Vernehmlassung

Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV.

Stellungnahme

vom Schweizerischen Verband der Aktivierungsfachfrauen/-männer SVAT

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens und nehmen dazu wie folgt Stellung.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Grundaussage: Der „Schweizerische Verband der Aktivierungsfachfrauen/-männer“ begrüsst die Vorlage, verweist aber auf Anpassungsbedarf.

Die Anerkennung des Handlungsbedarfs bei der Betreuung älterer Menschen ist ein wichtiger Schritt für die Ermöglichung eines selbstbestimmten Alters in der Schweiz.

Wir begrüssen insbesondere, dass der Bund eine **wohnformunabhängige Finanzierung** für EL-Bezüger:innen vorschlägt und damit den gewünschten Verbleib zu Hause von älteren Menschen unterstützt. Ebenfalls sehen wir es als essenziell, dass die **Betreuung als eigenständig betrachtet** wird und von der Hilfenentschädigung entkoppelt wird. Dies ist wichtig, um das gesundheitsfördernde und damit auch das gesundheitsökonomisch relevante Potenzial, welches in der Betreuung vorhanden ist, nutzbar zu machen. Damit dies jedoch wirkungsvoll zum Tragen kommen kann, gibt es aus unserer Sicht noch Bedarf für Anpassungen.

2. Anpassungsvorschläge

Leistungen klar und präventiv ausgerichtet definieren

Unabhängig von der Variante der Finanzierung, erachten wir es als notwendig, die Definition der Leistungen anzupassen, um die gewünschte präventive Wirkung zu erreichen. Die aktuelle Definition unter Art. 14 a fokussiert zu stark auf bauliche Massnahmen oder reine Hilfeleistungen und berücksichtigt zu wenig die Betreuungsleistungen, die der Bund im Bericht zur Vorlage beschrieben hat. Daher besteht aus unserer Sicht das Risiko, dass Betreuungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden und damit die angestrebte Wirkung der Gesetzesänderung, die Ermöglichung des Verbleibs zu Hause, nicht zum Tragen kommt.

- Eine sinngebende und aktivierende Alltagsgestaltung ist ein zentrales Element für den Erhalt der Selbständigkeit und Lebensqualität. Um Betreuung in diese Richtung zu finanzieren, müssen die Leistungen so definiert sein, dass sie den Erhalt der sozialen, physischen und psychischen Ressourcen der älteren Menschen ins Zentrum stellen, um die gewünschte präventive Wirkung auf Gesundheit und Lebensqualität zu erzielen. Dies gibt sowohl Leistungsbezieher:innen wie Leistungserbringer:innen Klarheit zur Gestaltung der Betreuungsleistungen und stärkt das Ziel eines möglichst langen Verbleibs zu Hause durch den klaren Fokus. Zusätzlich trägt eine entsprechende Definition auch zu einem differenzierteren Verständnis von Betreuung bei, im Wissen darum, dass diese, wie im Bericht beschrieben, nicht allumfassend definiert werden können. Eine präzisere und gleichzeitig immer noch genügend offene Beschreibung ist jedoch möglich, zum Beispiel wie folgt:

Kantone vergüten (...) mindestens die Kosten für:

- a) Ein Notrufsystem
- b) Hilfe im Haushalt
im Sinne der Erhaltung der Kompetenzen und Selbstständigkeit
- c) Mahlzeitenangebote
inkl. Mittagstische und gemeinsame Mahlzeitenzubereitung
- d) **Psychosozial** Begleit- und Fahrdienste
zur Stärkung der sozialen Teilhabe und Prävention von Einsamkeit, Immobilität und psychischen Krisen
- e) **NEU: Beratung und Begleitung in der selbstständigen Alltagsgestaltung trotz Einschränkungen und bei der Inanspruchnahme und Koordination der Leistungen**
- f) **NEU: Entlastungsdienste für Angehörige**
- g) Die Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse des Alters
- h) Einen Zuschlag für die Miete einer altersgerechten Wohnung

- Die klare Ausrichtung der Leistungen auf die Gesundheitsförderung und Prävention ist auch wichtig in Bezug auf die vom Bundesrat beschriebenen Anforderungen an die Anbieter und der damit verbundenen Qualität der Betreuungsleistungen. Wie der Bund aufzeigt, gibt es bereits verschiedene Anbieter die Betreuungsleistungen anbieten. Mit der fehlenden Finanzierung der Betreuung, insbesondere in der Versorgung zu Hause, fehlen aktuell aber vielerorts entsprechende Fachpersonen, die gezielt gesundheitsfördernd arbeiten und auch in herausfordernden Situationen in der Lage sind, Betreuungsangebote zu gestalten, die den Verbleib zu Hause ermöglichen. Der Bund sollte hier gemeinsam mit den Kantonen Vorgaben erarbeiten, um sicher zu stellen, dass das präventive Potenzial der Betreuungsleistungen ausgeschöpft wird. Vorgaben könnten ähnlich der Vorgabe in Bezug auf den „Skill- and Grade-Mix“ für die Pflege ausgestaltet werden.

Eine entsprechende Verankerung dieser Qualitätsanforderungen ist im ELG vorzusehen.

- Nicht nur die gesundheitsfördernden und präventiven Aspekte der Betreuung sind zentral, sondern auch deren indirekte Wirkung auf das System. Wie in der Stellungnahme zur eingereichten Motion „Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen“ des SVAT bereits beschrieben, leisten viele Freiwillige und Angehörige einen wesentlichen Beitrag für ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu Hause. Werden Betreuungssituationen komplexer, gerät das bestehende System oft ins Wanken und ein Eintritt in eine Institution ist die Folge. Mit der Finanzierung einer fachkompetenten Koordination von freiwilligen und professionellen Betreuungsangeboten könnten An- und Zugehörige in solchen Situationen gezielt unterstützt und entlastet werden und somit die Folgen einer Überforderung (z. B. psychische Belastung, Krankheit, Gewalt) vermieden werden.

Finanzierungssysteme über Pauschale sichern möglichst niederschweligen Bezug

Die Umsetzung über die jährliche EL, Art.10, bedarf einer eigenständigen Betreuungspauschale und sollte nicht über die Erhöhung des Mietzinsmaximums erfolgen, da das Erbringen einer Vorleistung eine grosse Hürde für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen darstellt.

- Wie der Bericht des Bundes in Bezugnahme auf die Kantone mit bestehenden Betreuungsgutschriften zeigt, werden Betreuungsleistungen nur „zögerlich“ in Anspruch genommen. Um das angestrebte Ziel zu erreichen, sollten die Hürden möglichst klein sein, was durch eine Pauschale sichergestellt werden kann.
- Zusätzlich kann mit einer bedarfsbasierten Pauschale dem aufwändigen Abrechnungsverfahren vorgebeugt werden. Für die Bedarfsabklärung wird im Bericht eine unabhängige Stelle vorgeschlagen. Die Abklärung über den Arzt in Zusammenarbeit mit der Spitex, die über Fachpersonen für Betreuung (z.B. diplomierte Aktivierungsfachpersonen HF) verfügt, ist eine schlanke Variante für die Bedarfserhebung. Zusätzlich würde so das ganzheitliche Gesundheitsverständnis gefördert und auf den Ressourcen, der bereits bestehenden und vom Bund geförderten integrierten Versorgung, aufgebaut werden.

3. Ausblick

Der Bericht des Bundes verweist klar auf den zunehmenden Bedarf an Betreuung und verweist darauf, dass Betreuung als sozial und nicht rein medizinische Unterstützung zu verstehen ist. Dies ist ein wichtiger Schritt für die Umsetzung eines ganzheitlichen Gesundheitsverständnisses, das der Alterspolitik zu Grunde liegt. Mit der Finanzierung von Betreuungsleistungen wird eine Versorgungslücke geschlossen, die einerseits vorhandenes präventives Potenzial nutzbar macht und andererseits das selbstbestimmte Altern stärkt.

Die Finanzierung von Betreuungsleistungen ist nicht nur für EL-Bezüger:innen eine Herausforderung, sondern reicht bis in die Mittelschicht. Die unterschiedlichen Finanzierungssysteme sind für eine Versorgung im Sinne eines ganzheitlichen Gesundheitsverständnisses eine Herausforderung und bedürfen einer engen Zusammenarbeit der Gesundheits- und Sozialdepartemente, um Lücken zu schliessen und Fehlanreize zu vermeiden. Der Bund kann auch hier einen wichtigen Anstoss liefern, indem er die Thematik Betreuung breit in die föderalen Diskussionsgefässe einbringt.

Gerne stehen wir mit unserem spezifischen Fachwissen zur Betreuung älterer Menschen und/oder auch psychisch erkrankten Menschen zur Verfügung und würden uns über einen aktiven Einbezug freuen.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und Anträgen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Verband der
Aktivierungsfachfrauen/-männer SVAT**



Manuela Röker
Co-Präsidentin



Myriam Reinhard-Ingold
Co-Präsidentin

Rückfragen

Manuela Röker, Co-Präsidentin SVAT, manuela.roeker@svat.ch